

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... erneuerte Patent-Verordnung, zu Abstellung des gefährlichen Toback-Rauchens : Vom Dato Schwerin, den 12. Novemb. 1774

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1774?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875232418>

Druck Freier  Zugang



109.

Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
Friederich,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

erneuerte
Patent = Verordnung,
zu Abstellung
des
gefährlichen Toback-Rauchens.

Vom Dato Schwerin, den 12. Novemb. 1774.

Schwerin,
Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060.(46)⁷



Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Nach der unterthänigsten Anzeige Unserer getreuen
Ritter- und Landschaft, wird Unsere Patent-
Verordnung, vom Dato den 20 May 1768., zu Ab-
stellung des Feuer-gefährlichen Toback-Rauchens, so häufig
übertreten, daß sie, bey den mehresten fast vergessen
zu seyn, scheint. Wir finden Uns daher veranlasset,
gedachte Unsere Patent-Verordnung aufs neue, wie hie-
mit geschiehet, öffentlich kund zu machen. Sie lautet
von Wort zu Worten folgender Maassen:

† †

Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Das unvorsichtige Toback-Rauchen der Unterthanen, Dienst-Bothen, Tage-Löhner und anderer Leute geringeren Standes auf dem Lande und in den Städten, so wohl bey als auffer der Arbeit, in den Wirthschafts-Zimmern und auffer denselben, besonders auch in den Hölzungen, imgleichen die schädliche Gewohnheit der Zimmer-Leute und Maurer, ihre Arbeit fast stets bey brennender Tobacks-Pfeiffe zu verrichten, haben in Unseren Landen schon mancherley Feuers-Gefahr und wirklichen Brand-Schaden verursachet, und es stehen noch mehr und grössere Unglücks-Fälle zu besorgen, daferne nicht dieser eingerissenen Nachlässigkeit durch scharfe Aufsicht und unabittliche Straten gesteuert wird. Wir sind daher, nach unterthänigst abgegebenen rathsamen Bedenken und Erachten Unserer Land-Räthe und des Engern-Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, der Entschliessung geworden, zu Abstellung dieses gefährlichen Toback-Rauchens, mit Bezug auf die hiebevorigen schon ergangenen Verordnungen gegen die Verwahrlosung des Feuers überhaupt, gegenwärtige besondere Constitution abfassen und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich publiciren zu lassen. Solchemnach wird

I. Allen Amts- und Guths-Unterthanen, Dienst-Bothen und Tagelöhnern, auch anderen Leuten geringeren Standes auf dem Lande und in den Städten Unserer Herzoge

und Fürstenthümer hiedurch alles Ernstes befohlen, sich des Toback: Rauchens, ausser den Wohn: Zimmern und Gesind: Stuben, auch neben den Feuer: Heerden, welches ihnen hie durch verstatet seyn soll, so wohl bey als ausser der Arbeit, und besonders an allen Feuer: gefährlichen Orten gänzlich zu enthalten. Es soll sich daher keiner von ihnen, wer er auch sey, auf den Höfen, in den Scheunen, Ställen, Wirthschafts: Gebäuden, und Behältnissen, wo Mist, Stroh, Heu, Torf, Kohlen, Hobel: Späne, Flachs, Heede, oder andere leicht Feuer: fassende Dinge liegen, imgleichen auf dem Felde in den Hölzungen, mit brennender Tobacks: Pfeiffe betreten lassen, oder gewärtigen, daß er unverzüglich nach Befinden dafür zu harter Leibes: Strafe oder einer Geld: Busse von zehn Rthlr. ad pias causas, von seiner Obrigkeit verurtheilet, bey wiederholtem Vergehen aber mit der Strafe des Bestungs: Baues belegt werde. Zu dem Ende haben die Schulzen, Vögte und andere Unter: Befehlshaber und Bediente auf dem Lande und in den Städten, auf die etwanige Uebertretung dieser Unserer Verordnung aufmerksam zu seyn, und diejenigen, welche dagegen handeln, der Obrigkeit zur verdienten Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, so lieb ihnen ist, eine gleiche Strafe mit dem Contravenienten selbst, zu vermeiden. Es sollen

II. Die Zimmer: Leute und Maurer in Unseren Ländern, nebst ihren Handlangern und Zupflegern, bey ihrer Arbeit überall nicht Toback rauchen, sondern sich damit begnügen, daß sie solches zu Hause und in den Ruhe: Stunden an nicht Feuer: gefährlichen Orten thun mögen. Würde jemand von ihnen bey der Arbeit mit brennender Tobacks: Pfeiffe angetroffen; so soll ihm dafür nicht nur von seinem Bau: oder Lohn: Herrn der ganze Tagelohn abgekürzt, sondern er auch noch überdies nach Befinden zu schwerer Leibes: Strafe und bey wiederholtem Vergehen zum Bestungs: Bau, von der Obrigkeit condemniret werden. Damit auch

III. Die Obrigkeiten auf die Gelebung dieser Unserer höchsten Willens: Meynung, wie ihnen hiedurch sammt und sonders gnädigsten Ernstes aufgegeben wird, genau zu halten im Stande seyn, mithin von der etwanigen Uebertretung derselben desto besser benachrichtiget werden mögen; so soll derjenige, welcher ein Vergehen mit verbotenem Toback: Rauchen der Obrigkeit anzeigt eine Ergöglichkeit von Einem Rthlr., welchen der Verbrecher zu erlegen schuldig seyn soll, zu gewärtigen haben und dabey der Verschweigung seines Namens versichert seyn.

Um nun diese Unsere Constitution zu jedermanns Wißenschaft zu bringen, haben Wir dieselbe durch den Druck und mittelst der Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen, auch von den Kanzeln abzulesen und sonst gewöhnlicher Maassen zu publiciren befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 20sten May 1768.

Friederich, S. z. M.



Wie es nun Unsere Landesherrliche gnädigst-ernstliche Willens-Meynung ist, daß diese Unsere Landes-Ordnung bey unausbleiblicher Straffe beobachtet werde, und die Contravenienten der verdienten Ahndung nicht entgehen; so haben Wir, damit diese erneuerte Constitution zu eines jeden Wißenschaft gelange, solche nicht nur durch den Druck und mittelst der Intelligenz-Blätter wiederum bekannt machen lassen, sondern auch dieselbe von den Canzeln jährlich am ersten Sonntage nach Neujahr abzulesen, sonst aber gewöhnlicher Maassen zu publiciren, befohlen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Unserm Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 12. Novemb. 1774.

Friederich, S. z. M.

